

- § 2. Das Reiten, Fahren und Viehtreiben über die öffentlichen Plätze ist verboten.
- § 3. Uebertretungen vorstehender Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

### Das Halten und den Gebrauch von Hunden betreffend.

(Auszug aus der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1865.)

Alle Hunde müssen außerhalb der Wohnungen resp. der geschlossenen Gehöfte mit einer den Namen und Wohnort des Besitzers deutlich enthaltenden Bezeichnung (auf einem Halsbande, einer Platte, Marke u. s. w.) versehen sein.

Der Führer eines jeden mit einem Hunde oder mit mehreren Hunden bespannten Fuhrwerks, muß während der Fahrt neben demselben hergehen und einen am Geschirr oder Halsbande eines Hundes oder am oberen Ende der Deichsel befestigten Strick in der Hand halten.

Der Führer darf das Fuhrwerk nicht verlassen ohne abzusträngen und muß beim Herannahen von Pferden und Fuhrwerken so lange mit seinem Fuhrwerke anhalten, bis die letzteren vorbeipassirt sind.

### Gewerbe-An- und Abmeldungen.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnt, dasselbe mag steuerfrei oder steuerpflichtig sein, muß davon der Communalbehörde des Orts, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne schriftlich oder zu Protocoll Anzeige machen.

In gleicher Weise ist Anzeige zu machen von demjenigen, welcher

1. sein bisher steuerfreies Gewerbe in solcher Weise ausdehnt oder ändert, daß dasselbe dadurch steuerpflichtig wird, z. B. durch Vermehrung der Zahl der Gehülfen oder Lehrlingen, durch Einrichtung eines offenen Lagers fertiger Waaren, durch Anschaffung eines zweiten Pferdes zum Betriebe des Fuhrgewerbes u. s. w.
2. sein bisher schon steuerpflichtiges Gewerbe in solches Weise ausdehnt oder ändert, daß dadurch die Verpflichtung zur Entrichtung einer neuen Steuer oder einer erhöhten Steuer begründet wird, z. B. durch den Beginn des Kleinhandels mit geistigen Getränken als Nebengewerbe, durch Errichtung eines zweiten Ladens oder Comptoirs in Betreff des Handels und der Verfertigung von Waaren auf den Kauf;
3. sein bisher steuerpflichtiges Gewerbe in solcher Weise einschränkt oder ändert, daß dadurch ein Anspruch auf Befreiung der Steuer oder Minderung derselben begründet wird;
4. sein bisheriges Gewerbe einstellt ohne Unterschied ob dasselbe von einem Andern fortgesetzt wird oder nicht.

Durch die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge wird das Gewerbe steuerpflichtig, wenn der Gewerbetreibende mehr als einen erwachsenen Gehülfen, oder einen erwachsenen Gehülfen und zwei Lehrlinge, oder drei Lehrlinge ohne erwachsenen Gehülfen beschäftigt. Ob die Gehülfen und Lehrlinge dem männlichen oder weiblichen Geschlechte angehören, macht hierbei keinen Unterschied.